

RS OGH 1990/9/13 8Ob602/90, 8Ob1661/93, 4Ob518/94, 3Ob1611/94 (3Ob1612/94, 3Ob1613/94), 10Ob2018/96d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.1990

Norm

ABGB aF §140 Ac

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Abs2 Ac

Rechtssatz

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung der Gerichte zweiter Instanz (EFSIlg 42752, EFSIlg 50441 ua), dass ein die übliche Dauer überschreitendes Besuchsrecht zu einer Reduzierung der Unterhaltsverpflichtung führen kann.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 602/90
Entscheidungstext OGH 13.09.1990 8 Ob 602/90
- 8 Ob 1661/93
Entscheidungstext OGH 30.11.1993 8 Ob 1661/93
Auch; Beisatz: Dabei ist nicht von den Aufwendungen des Unterhaltspflichtigen, sondern ausschließlich von den ersparten Aufwendungen der Mutter auszugehen. (T1)
- 4 Ob 518/94
Entscheidungstext OGH 15.02.1994 4 Ob 518/94
Auch; Beisatz: Hier: Reduzierung der Unterhaltsverpflichtung, weil Kind tagsüber beim Geldunterhaltspflichtigen aufhältig ist. (T2)
- 3 Ob 1611/94
Entscheidungstext OGH 30.11.1994 3 Ob 1611/94
Vgl
- 10 Ob 2018/96d
Entscheidungstext OGH 23.04.1996 10 Ob 2018/96d
Auch; Beisatz: Hier: Dreiwöchiger Urlaubsaufenthalt des Unterhaltsberechtigten beim Unterhaltspflichtigen - keine Reduzierung der Unterhaltspflicht. (T3)
- 6 Ob 20/97b
Entscheidungstext OGH 27.02.1997 6 Ob 20/97b
Beis wie T1

- 2 Ob 2132/96k
Entscheidungstext OGH 10.04.1997 2 Ob 2132/96k
Auch
- 2 Ob 319/99x
Entscheidungstext OGH 18.11.1999 2 Ob 319/99x
Vgl auch; Beis wie T1
- 6 Ob 182/02m
Entscheidungstext OGH 12.12.2002 6 Ob 182/02m
Auch; Beis wie T1; Beisatz: Rechtslage vor dem KindRÄG 2001. (T4)
Beisatz: Hier: Wurden die ersparten Kosten für das Taschengeld, Jausengeld, die Aufwendungen für Nahrung, Wäsche und Freizeitaktivitäten im Ausmaß von zusammen 1.300 S monatlich berücksichtigt, das sind immerhin rund 28 % des Regelbedarfs. Dieses Ergebnis ist plausibel und in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. (T5)
- 6 Ob 83/02b
Entscheidungstext OGH 19.12.2002 6 Ob 83/02b
Auch
- 3 Ob 222/02x
Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 222/02x
Auch; Beisatz: Aus diesen Entscheidungen ist der Grundgedanke abzuleiten, dass der zu leistende Geldunterhalt dann zu reduzieren ist, wenn der Unterhaltspflichtige auch - über ein übliches Besuchsrecht hinaus - Naturalunterhalt leistet. (T6)
Beisatz: Die Kosten für die Bereithaltung von Wohnraum oder die Anschaffung langlebiger Güter bleiben jedoch vom Aufenthalt beim anderen Elternteil unberührt. (T7)
Beisatz: Eine Aufrechnung der von beiden Elternteilen entsprechend den Aufenthaltsquoten zu erbringenden Geldunterhaltsleistungen kommt mangels Gegenseitigkeit nicht in Betracht. (T8)
- 2 Ob 293/03g
Entscheidungstext OGH 15.01.2004 2 Ob 293/03g
Beis wie T1; Beisatz: Auch bei der durch das KindRÄG 2001 eingeführten gemeinsamen Obsorge ist nicht von den Aufwendungen des Unterhaltspflichtigen, sondern von den Ersparnissen des anderen Elternteiles auszugehen. (T9)
- 4 Ob 4/04y
Entscheidungstext OGH 16.03.2004 4 Ob 4/04y
Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T9
- 7 Ob 277/03s
Entscheidungstext OGH 31.03.2004 7 Ob 277/03s
Auch; Beis wie T9
- 8 Ob 62/04g
Entscheidungstext OGH 24.09.2004 8 Ob 62/04g
Beis wie T1
- 7 Ob 145/04f
Entscheidungstext OGH 25.05.2005 7 Ob 145/04f
Auch; Beis wie T9; Beisatz: Diese Rechtsansicht ist auch bei einer völlig gleichteiligen Aufteilung der Betreuungszeiten ohne Vereinbarung eines hauptsächlichen Aufenthaltes des Minderjährigen iSd § 177 Abs 2 ABGB zu vertreten, sofern beiden Elternteilen ein annähernd gleich hohes bzw ein solches Einkommen (wenn auch in unterschiedlicher Höhe) zur Verfügung steht, das jeweils zu über der Luxusgrenze liegenden Unterhaltsansprüchen der Kinder führte. Andernfalls bleibt der besserverdienende Elternteil geldunterhaltspflichtig, damit das Kind an seinem höheren Lebensstandard (jedenfalls bis zur Luxusgrenze) auch in der Zeit, wo es sich beim schlechterverdienenden Elternteil aufhält, teilhaben kann. (T10)
- 10 Ob 11/04x
Entscheidungstext OGH 17.02.2006 10 Ob 11/04x
Beis wie T1; Beis ähnlich wie T7
- 7 Ob 102/06k

Entscheidungstext OGH 21.06.2006 7 Ob 102/06k

Auch

- 7 Ob 178/06m

Entscheidungstext OGH 30.08.2006 7 Ob 178/06m

Beisatz: Hier: Die Kinder werden insgesamt in etwa 1/3 der Zeit vom Vater betreut - Reduzierung der Unterhaltspflicht um 20 %. (T11)

- 1 Ob 209/08d

Entscheidungstext OGH 31.03.2009 1 Ob 209/08d

Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T9

- 3 Ob 10/09f

Entscheidungstext OGH 22.04.2009 3 Ob 10/09f

Beis wie T1; Beis wie T11; Beisatz: Nur jene Aufwendungen können die Unterhaltsbemessungsgrundlage verringern, die auch ein „maßstabgerechter“ Familienvater unter Berücksichtigung seiner Einkommensverhältnisse sowie der Bedürfnisse der Unterhaltsberechtigten machen würde. (T12)

Veröff: SZ 2009/51

- 4 Ob 74/10a

Entscheidungstext OGH 13.07.2010 4 Ob 74/10a

Vgl; Beisatz: Bei gleichwertigen Betreuungs- und Naturalunterhaltsleistungen besteht kein

Geldunterhaltsanspruch, wenn das Einkommen der Eltern etwa gleich hoch ist. (T13)

Beisatz: Ob das zutrifft, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und begründet daher regelmäßig keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung. (T14)

Beisatz: So bereits 7 Ob 145/04f. (T15)

- 10 Ob 49/10v

Entscheidungstext OGH 17.08.2010 10 Ob 49/10v

Auch

- 3 Ob 96/12g

Entscheidungstext OGH 14.06.2012 3 Ob 96/12g

Vgl auch; Beisatz: Dass das Ausmaß des dem Vater eingeräumten Besuchsrechts keine Reduzierung der Unterhaltsverpflichtung rechtfertigt, beruht auf den konkreten Umständen des Einzelfalls und wirft ebenfalls keine erhebliche Rechtsfrage auf. (T16)

- 5 Ob 2/12y

Entscheidungstext OGH 04.07.2012 5 Ob 2/12y

Vgl auch; Beisatz: Unterhaltsentscheidungen sind grundsätzlich Ermessensentscheidungen, weshalb es problematisch ist, allgemein verbindliche, gleichsam rechenformelmäßige Prozentsätze für Abschläge für

übermäßige Betreuungsleistungen des geldunterhaltspflichtigen Elternteils festzulegen. (T17)

- 4 Ob 16/13a

Entscheidungstext OGH 19.03.2013 4 Ob 16/13a

Vgl; Beis wie T6; Beis wie T13

- 6 Ob 11/13f

Entscheidungstext OGH 04.07.2013 6 Ob 11/13f

Vgl auch; Beis ähnlich wie T10; Beis wie T13; Beis wie T14; Beisatz: Durch das KindNamRÄG 2013 ist an dieser Rechtslage keine Änderung eingetreten. (T18)

- 10 Ob 17/15w

Entscheidungstext OGH 28.04.2015 10 Ob 17/15w

Auch; Beis wie T6; Beis wie T13

- 1 Ob 158/15i

Entscheidungstext OGH 17.09.2015 1 Ob 158/15i

Vgl; Beis wie T1; Beis wie T6; Beis wie T9; Beis wie T10; Beis wie T13; Beis wie T18

- 8 Ob 69/15b

Entscheidungstext OGH 25.11.2015 8 Ob 69/15b

Auch; Beis wie T6; Beis wie T13; Beisatz: Ab wann von gleichwertigen Betreuungsleistungen der Eltern die Rede

sein kann, ist angesichts der Vielfalt familiärer Lebens- und Betreuungsmodelle nicht mit einem starren Prozentsatz festzulegen. (T19)

- 1 Ob 207/15w

Entscheidungstext OGH 24.11.2015 1 Ob 207/15w

Vgl auch; Beis wie T11; Beisatz: Hier: Zur Berücksichtigung der ausgedehnten Betreuung durch den Vater an immerhin rund 128 Tagen im Jahr (35 %) beim Sonderbedarf? Deckungsmangel. (T20)

- 10 Ob 107/15f

Entscheidungstext OGH 19.01.2016 10 Ob 107/15f

Beis wie T6; Beisatz: Hier: zu § 7 Abs 1 UVG iVm § 19 Abs 1 UVG. (T21)

- 6 Ob 55/16f

Entscheidungstext OGH 30.03.2016 6 Ob 55/16f

Vgl; Beis wie T13

- 7 Ob 172/16v

Entscheidungstext OGH 13.10.2016 7 Ob 172/16v

Auch; Beis wie T6; Beis wie T13

- 1 Ob 151/16m

Entscheidungstext OGH 27.02.2017 1 Ob 151/16m

Vgl; Beis wie T6; Beis wie T13; Beis wie T18; Beisatz: Teilen die Eltern die Betreuung in einem Ausmaß, das über den Rahmen der üblichen persönlichen Kontakte des Elternteils hinausgeht, bei dem sich das Kind nicht hauptsächlich aufhält, ist nach der jüngeren Rechtsprechung der zu leistende Geldunterhalt zu reduzieren, wenn der Geldunterhaltspflichtige – über ein übliches Kontaktrecht hinaus – Naturalunterhalt leistet. (T22)

Beisatz: Voraussetzung für die Anwendung des sogenannten „betreuungsrechtlichen Unterhaltsmodells“, welches nach der neueren Judikatur zu einem Entfall des Geldunterhaltsanspruchs des Kindes gegenüber seinen Eltern führt, ist neben der gleichwertigen Betreuungs- und Einkommenssituation, dass auch die sonstigen (bedarfsdeckenden) Naturalleistungen von beiden Elternteilen etwa gleichwertig erbracht werden. (T23)

Beisatz: Hier: Keine Anwendung des betreuungsrechtlichen Unterhaltsmodells, da die Mutter über die (gleichzeitig mit dem Vater ausgeübte) Betreuung des Minderjährigen hinausgehend im Wesentlichen die Kosten für sämtliche bedarfsorientierten Naturalleistungen alleine trägt. (T24)

- 10 Ob 41/17b

Entscheidungstext OGH 10.10.2017 10 Ob 41/17b

Auch; Beis wie T1; Beis wie T9

- 1 Ob 23/18s

Entscheidungstext OGH 27.02.2018 1 Ob 23/18s

Auch; Beis wie T1; Beis wie T6; Beis wie T9; Beis wie T14; Beis wie T22; Beisatz: Bei der Anrechnung der Anzahl der Kontakttage finden einzelne Stunden eines Aufenthalts beim anderen Elternteil grundsätzlich keine Berücksichtigung. Ein Wochenendaufenthalt von Freitag nach der Schule bis Sonntag schlägt sich daher nur in zwei Tagen nieder (so schon 5 Ob 2/12y). (T25)

Beisatz: Reduziert sich ein neben dem üblichen, vierzehntägigen Wochenendkontaktrecht eingeräumter weiter „Besuchstag“ in Wahrheit auf ein bloßes Übernachtungsbesuchsrecht unter der Woche (bis zum Schulbeginn am nächsten Morgen), wurde von keiner nennenswerten Ersparnis des anderen Elternteils ausgegangen (so schon 3 Ob 96/12g). (T26)

- 9 Ob 57/17y

Entscheidungstext OGH 25.04.2018 9 Ob 57/17y

Auch; Beis wie T6; Beis wie T13

- 4 Ob 22/18s

Entscheidungstext OGH 19.04.2018 4 Ob 22/18s

Auch; Beis wie T1; Beis wie T16

- 5 Ob 189/18g

Entscheidungstext OGH 13.12.2018 5 Ob 189/18g

Auch; Beis wie T1; Beis wie T6; Beis wie T9

- 1 Ob 9/19h

Entscheidungstext OGH 05.03.2019 1 Ob 9/19h

Vgl; Beis wie T13; Beis wie T14; Beis wie T23

- 1 Ob 13/19x

Entscheidungstext OGH 03.04.2019 1 Ob 13/19x

Vgl; Beis wie T6; Beis wie T25 nur: Bei der Anrechnung der Anzahl der Kontakttage finden einzelne Stunden eines Aufenthalts beim anderen Elternteil grundsätzlich keine Berücksichtigung. (T27)

Beisatz: Maßgeblich für die Beurteilung des Ausmaßes der Betreuung ist regelmäßig die tatsächliche Betreuung im einzelnen Kalenderjahr. (T28)

Beisatz: Für zukünftige Unterhaltsleistungen ist auf die konkrete Ausübung des Kontaktrechts in einem angemessenen Zeitraum vor der Beschlussfassung erster Instanz abzustellen. (T29)

- 3 Ob 101/19b

Entscheidungstext OGH 29.08.2019 3 Ob 101/19b

Vgl auch; Beis wie T16

- 5 Ob 141/19z

Entscheidungstext OGH 22.10.2019 5 Ob 141/19z

Beis wie T1; Beis wie T6; Beis wie T9

- 1 Ob 107/19w

Entscheidungstext OGH 25.09.2019 1 Ob 107/19w

Vgl; Beisatz: Daraus, dass der geldunterhaltspflichtige Elternteil neben seinem (ausschließlich geschuldeten) Geldunterhalt (im Rahmen seines Besuchsrechts) keinen weiteren – nicht geschuldeten – Naturalunterhalt leistet, kann aber nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass dies zu einer Erhöhung des Geldunterhalts führen müsste. (T30)

- 1 Ob 25/21i

Entscheidungstext OGH 07.09.2021 1 Ob 25/21i

Vgl; Beis wie T6

- 10 Ob 11/21x

Entscheidungstext OGH 14.12.2021 10 Ob 11/21x

Vgl; Beis wie T6; Beis wie T14; Beis wie T16; Beis ähnlich wie T19

- 1 Ob 89/22b

Entscheidungstext OGH 18.05.2022 1 Ob 89/22b

Vgl; Beis wie T1; Beis wie T6; Beis wie T9; Beis wie T14; Beis wie T16; Beis wie T22; Beisatz: Hier: Die konkrete finanzielle Entlastung ist zu prüfen. (T31)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0047452

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at